

S a t z u n g
des "Förderkreises der Gemeinschaftsgrundschule
Am Tierpark" e.V., Quadrath-Ichendorf

§ 1, Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Am Tierpark e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Quadrath-Ichendorf der Stadt Bergheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim eingetragen.

§ 2, Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch ideale und materielle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule 'Am Tierpark', insbesondere durch:

- a) Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gemeinschaftsgrundschule 'Am Tierpark'.
- b) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln.
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler.
- d) Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten und anderen schulischen Veranstaltungen.
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 4, Mittel des "Förderkreises"

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der "Förderkreis" durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Er ist zu Beginn eines Geschäftsjahres oder innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt zu entrichten.

- 2) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Zuwendungen an den Förderkreis mit spezieller Zweckbestimmung hat der Vorstand nur zur Erfüllung des bestimmten Zweckes zu verwenden.

§ 5, Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Förderkreises können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die an den Aufgaben des Förderkreises und der Förderung der Gemeinschaftsgrundschule 'Am Tierpark' Interesse haben.
- 2) Der Beitritt muß schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die zum F-rde des Geschäftsjahres wirksam wird.

3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes, falls ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

4) Der Ausschluß aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
- b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 7, Organe des "Förderkreises"

Organe des "Förderkreises" sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8, Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. März, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag versandt bzw. verteilt sein.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9, Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) die Beschlußfassung über Anträge
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- g) die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages
- h) die Auflösung des Vereins

§ 10, Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassierer, der zugleich stellvert. Vorsitzender ist,
- c) dem Schriftführer
- d) zwei Beisitzern,
- e) dem Schulleiter oder dem Stellvertreter.

2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorsitzende und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch die zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

4) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich geladen werden und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu

unterzeichnen ist.

- 7) Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 8) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ausgaben, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.
- 10) Als Berater kann an den Vorstandssitzungen der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Stellvertreter teilnehmen.

§ 11, Kassengeschäfte

- 1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt, der im Falle der Verhinderung vom Vorsitzenden vertreten wird.
- 2) Der Kassierer hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
- 3) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 4) Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 12, Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13, Auflösung des Förderkreises

Eine Auflösung des Förderkreises kann nur mit einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen aus

den Reihen der Mitglieder gleichzeitig 2 Liquidatoren bestellt werden.

Bei einer Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises an die Gemeinschaftsgrundschule 'Am Tierpark', Quadrath-Ichendorf, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14, Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12. März 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. Juni 1991 außer Kraft.

Bergheim, den 12. März 1998

Jo Wal
Jo Wal

(Vorsitzender)

Junge
Seitelbach

(stellvertretende Vorsitzende)



Köln, den 18. April 2019

Antragsericht, AdF 42

3. HS